

Satzung der Gemeinde Wennigsen (Deister) über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S.382) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1997 (Nds. GVBl. S. 539) und der §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz i.d.F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 70) in Verbindung mit § 149 (1) des Niedersächsischen Wassergesetzes i.d.F. vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) in seiner Sitzung am 17.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gemeinde Wennigsen (Deister) wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
- a) für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach § 149 Abs. 1 NWG zu beseitigen hat (Direkteinleitungen),
- an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlambeseitigung sichergestellt ist.

§ 2 Abgabepflichtige

- (1) Bei Kleineinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Schuldner der Grundsteuer für das Grundstück ist, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Ist das Grundstück von der Grundsteuer befreit, ist abgabepflichtig, wer ohne diese Befreiung Schuldner der Grundsteuer wäre.
- (2) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.

§ 3
Entstehung und Beendigung der
Abgabepflicht

- (1) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall schriftlich der Gemeinde Wennigsen (Deister) anzeigt.
- 2) Für Direktleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.

§ 4
Abgabemaßstab und Abgabesatz
für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30.6. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je gemeldeten Einwohner

ab 1991	=	25,00 DM
ab 1993	=	30,00 DM
ab 1995	=	30,00 DM
ab 1997	=	35,00 DM
im Jahr.		

§ 5
Abgabemaßstab und Abgabesatz
für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und Abgabesatz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 6
Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

§ 7
Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Abgabe wird am 10. März für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens aber einen Monat nach Bekanntgabe des Entscheides, fällig.

§ 8

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeanprüche erforderliche Auskünfte zu erteilen.

**§ 9
Ordnungswidrigkeit**

Zuwiderhandlungen gegen § 8 gelten als Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

**§ 10
Anwendung des
Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes**

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des NKAG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 23.09.1983 einschließlich aller Satzungsänderungen außer Kraft.

Wennigsen, den 17. Dezember 1998

GEMEINDE WENNIGSEN (DEISTER)

Meyer Ewert
Bürgermeisterin L.S. Gemeindedirektor

Die Satzung wurde am 21. Januar 1999 im Amtsblatt des Landkreises Hannover Nr. 3, Seite 24 ff., bekannt gemacht.